



Besondere Richtlinien

der Gemeinde Hitzhofen zur Erstellung und für den Betrieb von Regenwasserspeichern (Zisternen) und Brauchwasseranlagen

Regenwasserspeicher sind Anlagen der Grundstücksentwässerung und bedürfen gemäß § 10, Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Zustimmung / Genehmigung durch die Gemeinde Hitzhofen.

Folgende allgemeine Auflagen sind grundsätzlich zu beachten:

1. Eine feste Verbindung der öffentlichen Wasserversorgung mit dem Speicher darf nicht erfolgen (DIN 1988, Teil 4 - vgl. die Besonderen Hinweise).
2. Das in den Speicher eventuell einzuleitende Frischwasser aus dem öffentlichen Netz muss über einen Wasserzähler erfasst werden.
3. Der Überlauf des Speichers zum öffentlichen Kanalnetz muss gegen Rückstau gesichert werden (DIN 1986).
4. Es ist eine Sicherung gegen Überfluten des Speichers vorzusehen.

Für den Bau von Zisternen ausschließlich für Gießzwecke im Garten sind keine weiteren Auflagen zu beachten.

Wird das in der Zisterne gesammelte Regenwasser als Brauchwasser (Grauwassernutzung) z.B. zur Toilettenspülung verwendet, gelten folgende Besondere Bestimmungen:

1. Es darf keine feste Verbindung zwischen dem Regenwassersammelsystem und dem Trinkwassersystem vorhanden sein.
2. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (Trinkwasserleitung / Regenwassernutzung) müssen farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein (DIN 2403: Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff).
3. Soll bei Regenwassermangel Trinkwasser verwendet werden, so darf der Anschluss nur über einen Rohrunterbrecher oder freien Zulauf erfolgen.
4. Die Gemeinde behält sich vor, auch nachträglich zu verlangen, dass in das Leitungssystem des Regenwassers ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen ist, mit dem das Regenwasser, das in die Kanalisation abgeleitet wird, gemessen werden kann. Die Installationen sind zu Lasten des Nutzers entsprechend auszuführen.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, das Regenwasserleitungssystem incl. Speicher auch nach der Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, welche die Sicherheit der öffentlichen Wasser- und/oder Abwasser- bzw. entsorgung gefährden, ist die Gemeinde berechtigt, die Anlage ganz oder zum Teil außer Betrieb zu setzen.
6. Aus hygienischen Gründen kann die Gemeinde zur Ausfilterung von Schwimm- und Schwebstoffen den Einbau eines Filters verlangen.
7. Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ Inhalt und mehr als drei Meter Höhe sind nach den derzeit rechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist der Gemeinde Hitzhofen zuzuleiten.
8. Die Rohrleitungen und Armaturen des Regenwassersystems müssen gegen aggressives Wasser widerstandsfähig sein.

Besondere Hinweise auf die DIN 1988

Dachablaufwasser ist Nichttrinkwasser und nach DIN 1988, Teil 4 der Klasse 5 zuzuordnen ("Mit Gefährdung der Gesundheit durch Erreger übertragbarer Krankheiten"). Die DIN 1988, Teil 4 legt für die Verbindungen zwischen Trinkwasseranlagen und Nicht-Trinkwasseranlagen fest, dass eine unmittelbare Verbindung beider Systeme unzulässig ist. Aufgrund der großen Gefahr für das Trinkwasser ist nur eine mittelbare Verbindung über den freien Auslauf auf Dauer zulässig

Der freie Auslauf für die Nachspeisung von Trinkwasser in den Speicher während der Trockenzeiten kann in der Praxis durch ein Magnetventil mit einem Schwimmerschalter ausgeführt werden, jedoch ist auch hier der Abstand für einen freien Auslauf einzuhalten,

Die DIN legt im Anhang A zu Teil 8 fest, dass der freie Auslauf mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren ist. Hierbei ist der Sicherheitsabstand (Wasserstandseinstellung) des Zulaufventils und des Überlaufes zu prüfen. Außerdem ist eine Sichtprüfung der Be- und Entlüftung durchzuführen. Die Inspektion kann sowohl vom Betreiber der Anlage wie auch von einem Installationsbetrieb durchgeführt werden. Die durchgeführten Prüfungen sind mit Datumsangabe und Unterschrift im Betriebstagebuch zu vermerken.

Die Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind gemäß DIN 1988, Teil 2 schriftlich ("Kein Trinkwasser") oder bildlich (Verbotszeichen V 5, DIN 4844, Teil 1) zu kennzeichnen, Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme müssen, soweit sie nicht in der Erde verlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein (siehe DIN 2403 "Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflußstoff"). Die Gemeinde Hitzhofen empfiehlt, die Entnahmestellen von Regenwasser (Haus- und Gartenzapfstellen) durch abnehmbare Drehgriffe gegen mißbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung).

Betriebshinweise:

1. Regenwasseranlagen (Dachrinnen, Fallleitungen, Speicher, Ventile) müssen regelmäßig gereinigt und gewartet werden. Ablagerungen aus dem Speicher sind mindestens einmal im Jahr (ggf. öfter) zu entfernen. Ebenso müssen die Filter gespült und die Funktionsfähigkeit der Pumpe sowie der Rückstausicherung geprüft werden. Die durchgeführten Kontrollarbeiten und sonstige Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebstagebuch festzuhalten.
2. Es wird empfohlen, dass nach Beginn des Regenereignisses durch einen "Spülstoß" das erste Dachflächenwasser noch direkt in die Kanalisation eingeleitet wird, bevor die Befüllung des Speichers erfolgt. Hierdurch wird der wesentlichste Teil von Schmutzstoffen und Keimen von der Zisterne ferngehalten,

Hitzhofen, den 10.10.2001

Gemeinde Hitzhofen

gez. Andreas Dirr
1. Bürgermeister